

erhoben. Der Text weicht mit seinem Inhalt mehrfach von BF 1285 ab. Beruft sich der Fälscher des älteren BF 1285 auf eine Vorurkunde des Königs Wilhelm II., so zitiert BF 1865 Privilegien der Könige Roger, Wilhelm I. und Wilhelm II. Tatsächlich lassen sich Urkunden der drei Normannenherrscher für Cava nachweisen, so daß für diese Textstelle von BF 1865 eine Erfindung anzunehmen sich erübrigt. In der zweiten Fälschung wird der Abt des Klosters *familiaris* genannt, ein Titel, den er in den anderen 13 echten Urkunden Friedrichs II. für Cava niemals führt. Trotz der Verschiedenheit des Inhalts ist die Textberührung mit BF 1285 doch beträchtlich. Sie erstreckt sich vornehmlich auf das Verzeichnis der 19 casalia, das genau wiederholt wird, auf die Strafformel und auf den eigenartigen Zusatz, der in BF 1865 abgewandelt ist in *prefato nostro statuto et gratia in suo robore permansura*, außerdem auf die Korroboratio, die das gewohnte (*ad*) *memoriam* wegläßt, und einige Wendungen (*nostrae salutis intuitu, eximentes – ab omni servitutis iugo de nostra gratia speciali, de abundantiori insuper gratia concedimus*). Nur ein einziges älteres Diplom des Klosters, BF 613, ist bei der Textbildung von BF 1865 benützt worden. BF 613 lieferte den kurzen Absatz *quod cum tu – spiritu supplicaveris*. Die Arenga *Inter cetera dona – adiiciens regiminis salutaris* dürfte eigenes Diktat des Fälschers sein. Von dieser Formel sind nicht einmal einzelne Wendungen in den kaiserlichen Texten nachweisbar. Auch der vierfache Superlativ in BF 1865 entspricht nicht dem Kanzleistil. Das geringe Geschick des Fälschers zeigt sich vornehmlich in der fehlerhaften und unvollständigen Datierung. In BF 1865 stehen, wie schon Philippi bemerkte¹⁴⁰, „die ganz unrichtigen Regierungsjahre zum Teil auf Rasur“ und fehlt die Monatsangabe. Es ist unklar, wann das angebliche Diplomgestellt sein soll. Stilargumente, die die Echtheit des Textes beweisen oder nahelegen könnten, lassen sich nicht aufzeigen. Stil und Schrift ergeben nicht die geringsten Anhaltspunkte für die Glaubwürdigkeit des Stückes.

Auf Grund der Schriftmerkmale muß die Entstehungszeit der beiden Fälschungen in die erste Hälfte oder auch in die Mitte des 13. Jahrhunderts gelegt werden. Wie aus der Verschiedenheit der beiden Schriften hervorgeht, waren bei der Niederschrift der Texte zwei verschiedene Personen tätig, die zu verschiedenen Zeiten geschrieben haben, aber niemals in Anlehnung an die Schrift des Kanzleinotars Jacobus de Catania.

Die beiden Fälscher haben mit ihren Machwerken zweifellos auch ganz verschiedene Ziele angestrebt, die aber vorerst dunkel bleiben. Mag für den Fälscher von BF 1285 die Sicherung des umfangreichen Klosterbesit-

¹⁴⁰) Philippi, Reichskanzlei S. 83.